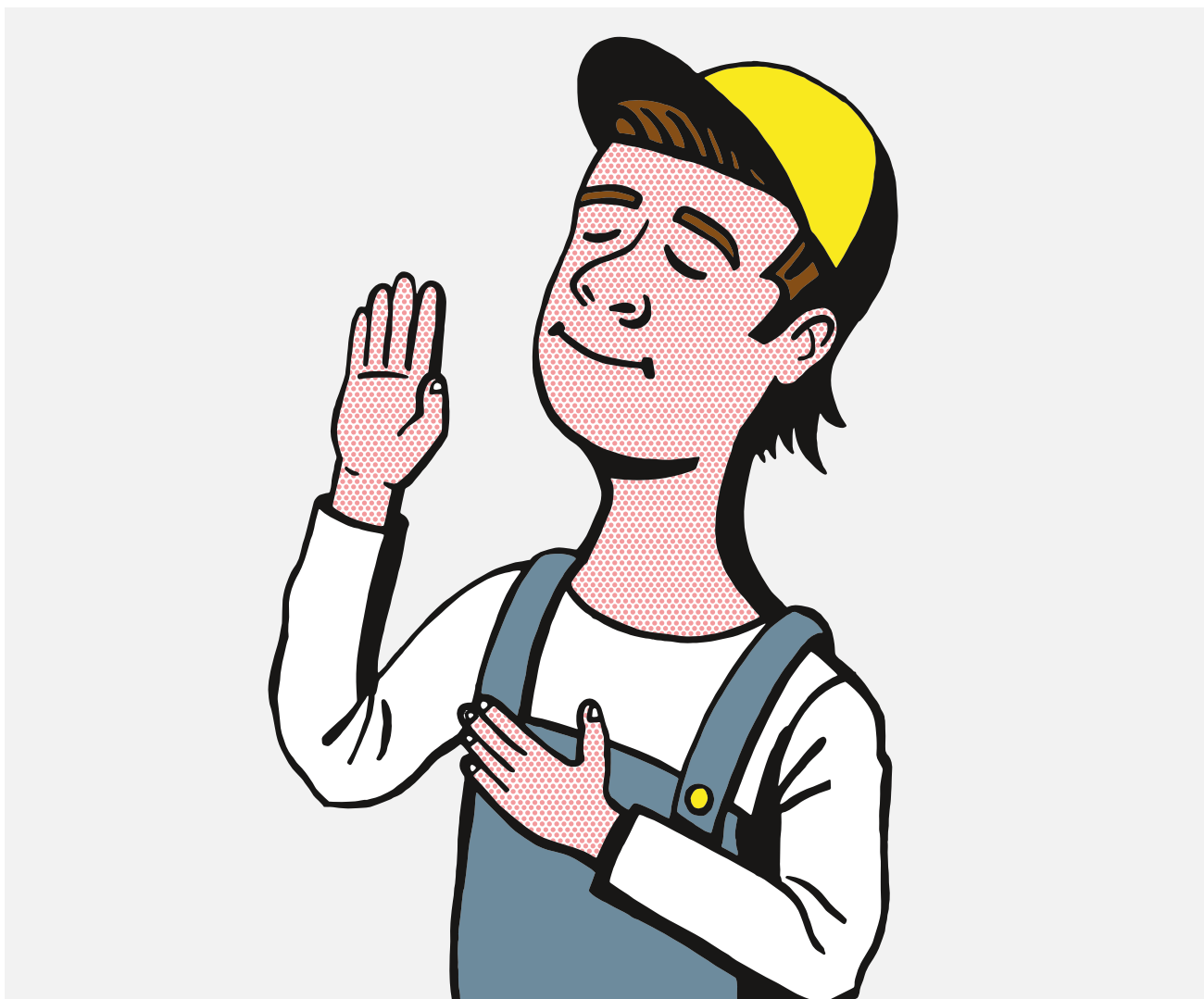


MERKBLATT 12 | 2020

Rechte und Pflichten

Aus dem Lehrvertrag ergeben sich sowohl für den Lehrbetrieb als auch für den Lernenden Rechte und Pflichten. Diese geben die Leitplanken für das Zusammenspiel von Betrieb und Lernendem vor.



Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben gegenüber den Lernenden dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den übrigen Arbeitnehmern. Zusätzliche Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck des Lehrverhältnisses sowie aus der Tatsache, dass die Lernenden meist noch Jugendliche sind. Sie betreffen vor allem die Bildungspflicht, den Arbeitnehmerschutz, die Form und die Genehmigungspflicht des Vertrags, den gesetzlichen Ferienanspruch sowie die Auflösung des Lehrvertrags.

Pflichten der Berufsbildner

Zu den wichtigsten Pflichten der Berufsbildner gehören:

- Die lernende Person gemäss den Zielen der Bildungsverordnung ausbilden
- Die Fürsorgepflicht gegenüber der lernenden Person wahrnehmen
- Alle wichtigen Unterlagen abgeben und erklären sowie in den Betrieb einführen:
 - Ausbildungsstationen im Betrieb zeigen
 - Bildungsplan erläutern
 - Führen der Lerndokumentation erklären und unterstützend begleiten
 - Ablage der Dokumente der beruflichen Grundbildung erklären
- Zu Beginn und während der beruflichen Grundbildung Informationen zur Unfallverhütung und zum Gesundheits- und Umweltschutz weitergeben
- Jedes Semester Lernziele vereinbaren, in einem Gespräch besprechen und einen Bildungsbericht erstellen
- Den Kontakt zu den Eltern pflegen

Rechte und Pflichten des Lernenden

Der Lernende hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Arbeitnehmenden. Allerdings ergeben sich speziell vorgesehene Abweichungen und Ausnahmen aus dem besonderen Charakter des Lehrverhältnisses.

Die wichtigsten, speziellen Pflichten des Lernenden sind:

- Bildungsziele durch entsprechende Leistungen erreichen
- Die Anordnungen des Berufsbildners befolgen und Arbeiten gewissenhaft ausführen
- Die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse besuchen
- Eine Lerndokumentation führen
- Die eigene Zielerreichung beurteilen und auf das Gespräch mit dem Berufsbildner vorbereiten (Bildungsbericht)

Zu den wichtigsten Rechten der lernenden Person gehören:

- Anspruch auf eine fachgemässe und umfassende Ausbildung
- Recht auf Besuch von Frei- oder Stützkursen im Umfang von einem halben Tag (eine lernende Person darf Freikurse besuchen, wenn sie die vorgegebenen Anforderungen von Betrieb und Berufsfachschule erfüllt)
- Angemessenes Mitspracherecht in Betrieb und Berufsfachschule (Berufsbildungsgesetz BBG, Art. 10)
- Lohnanspruch, auch für die Zeit des berufskundlichen Unterrichts und der Freikurse, soweit sie in der Arbeitszeit stattfinden
- 5 Wochen Ferien pro Jahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr

Die Berufsbildner und die Berufsfachschule müssen die lernende Person zu Beginn der beruflichen Grundbildung über ihre Rechte und Pflichten aufklären.

Links

Bildungsverordnung
[suissetec.ch/grundbildung](https://www.suissetec.ch/grundbildung)

Portal für Berufsbildung
[berufsbildung.ch](https://www.berufsbildung.ch)

Lexikon der Berufsbildung
[lex.berufsbildung.ch](https://www.lex.berufsbildung.ch)

Rechte der Lernenden
[rechte-der-lernenden.ch](https://www.rechte-der-lernenden.ch)

Auskünfte

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen der Leiter Qualitätssicherung Bildung von suissetec gerne zur Verfügung:
+41 43 244 73 69, bildung@suissetec.ch
